

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde Mespelbrunn folgende mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.02.1980, Az. II/8-028-03 rechtsaufsichtlich genehmigte

Friedhofs- und Bestattungsordnung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

1. Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Mespelbrunn zwei Friedhöfe und zwei Leichenhäuser.
2. Der Gemeinde obliegt die Verwaltung der Friedhöfe und Beaufsichtigung des Beerdigungswesens.

§ 2

Bestattungsanspruch

Auf den Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,

- a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Mespelbrunn hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis des Friedhofshalters erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen in den Leichenhäusern;
2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges);
3. Beisetzung von Urnen.

Leichen, die nach § 4 BestV. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in die Leichenhäuser gebracht worden sind, dürfen nur durch das von der Gemeinde eingesetzte Bestattungspersonal eingesargt werden.

Bestattungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

1. Bestattungen auf denen unter § 1 genannten Friedhöfe sind unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Friedhofshalter anzuzeigen.
2. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dies nachzuweisen.
3. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen, dem jeweiligen Pfarramt und den vom Friedhofshalter Beauftragten für die Erdarbeiten fest.

§ 5 Aufbahrung von Leichen

Die Leiche, werden in den Leichenhäusern aufgebahrt.

Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV. (Bestattungsverordnung vom 09.12.1970 GVBl S. 671) genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.

Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.

Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

Spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier ist der Sarg zu schließen.

Särge, die von auswärts direkt auf die Friedhöfe zur Trauerfeier überführt werden, dürfen nicht mehr geöffnet werden.

Die Leichen der im Gemeindegebiet verstorbenen Personen müssen spätestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes in die Leichenhäuser gebracht werden.

Die Überführung der Leichen vom Sterbeort in die Leichenhäuser erfolgt mit Leichenwagen entsprechend den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes.

§ 6 Grabstätten

Das Öffnen und Schließen der Gräber darf nur von den vom Friedhofshalter beauftragten Personen vorgenommen werden.

In den Friedhofsplänen sind folgende Arten von Gräbern vorgesehen.

- a) Reihengräber,
- b) Familiengräber
- c) Kindergräber
- d) Urnengräber

In den Belegungsplänen sind Größe der Grabstätten, Maße der Grabhügel und deren Bepflanzungsmöglichkeiten angegeben.

Die Tiefe der einzelnen Gräber ist im Dienstleistungsvertrag zwischen dem Friedhofshalter und dem Beauftragten für die Erdarbeiten geregelt.

§ 7 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für

- | | |
|---|----------|
| a) Kinder unter 5 Jahren und Urnengräber (Aschenreste) | 10 Jahre |
| b) Für alle anderen Bestattungsformen von Personen über 5 Jahre | 20 Jahre |

Nach Ablauf der Ruhefrist ist jeder Anspruch auf die Grabstätte bei Reihengräbern (Einzelgräbern), Kinder- und Urnengräber erloschen.

Familiengräber, Wahlgräber und Grüfte sind bei der Wiederbelegung entsprechend den Ruhefristen nachzukaufen.

Das Nutzungsrecht erstreckt sich beim Ersterwerb von Familien- und Wahlgräbern sowie Grüfte auf 20 Jahre. Ein Wiedererwerb ist möglich.

Über die Wiederbelegung von Reihengräbern entscheidet die jeweilige Friedhofsverwaltung. Die Neubelegung der Gräber wird in der Reihenfolge, wie sich die Todesfälle ereignen, vorgenommen.

§ 8 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Ortsbehörde, des Friedhofsträgers und des Staatlichen Gesundheitsamtes.
3. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
4. Der Friedhofshalter bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er läßt die Umbettung von Beauftragten durchführen.
5. Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

§ 9 Pflege von Grabstätten

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte in einem würdigen und ordentlichen Zustand zu unterhalten.

Das Anpflanzen von größeren baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Verwahrloste Grabstätten, die trotz zweimaliger Aufforderung binnen Jahresfrist nicht in Ordnung gebracht werden, können vom Friedhofshalter auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden.

Wird ein Grab ausgehoben, so haben die Nutzungsberechtigten von umliegenden Grabstätten die Ablagerung von Aushub und Arbeitsgerät zu dulden.

§ 10
Eigentumsverhältnisse – Nutzungsrecht

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofshalters.
2. Mit Zahlung der Grabgebühren wird das Nutzungsrecht für die jeweilige Grabstätte erworben. Der Erwerb erstreckt sich, wenn nichts anderes in der Gebührenordnung vorgesehen, auf die Zeit der Ruhefrist.
3. Das Nutzungsrecht kann ohne Einschränkung vor Ablauf der Nutzungszeit entzogen werden, wenn:
 - a) wegen überörtlichen Baumaßnahmen dies erforderlich wird,
 - b) wegen dringender Umgestaltung innerhalb der Friedhöfe dies notwendig erscheintDer Friedhofshalter wird dies mittels öffentlicher Bekanntmachung anzeigen und begründen.
4. Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht nur auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für die Verfügung von todeswegen. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
5. Der Übergang des Sondernutzungsrechtes ist dem Friedhofshalter anzuzeigen.
6. Auf das Nutzungsrecht kann verzichtet werden, dies ist dem Friedhofshalter schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

§ 11
Grabmäler

Die Errichtung und wesentliche Änderung von bereits bestehenden Grabmälern bedarf der Genehmigung des Friedhofshalters.

Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Es ist beizufügen:

- a) Eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1 : 10;
- b) Die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
- c) Eine Angabe über die Schriftenverteilung.

Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechen.

Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Friedhofshalter entfernt werden.

Das Grabmal soll sich der Gesamtgestaltung der Friedhöfe anpassen und mit der Würde der Friedhöfe in Einklang zu bringen sein.

Der Nutzungsberechtigte ist für die Standsicherheit voll verantwortlich. Ergeben sich infolge von Witterungseinflüssen Schäden, so hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich für die Behebung des Schadens zu sorgen.

§ 12 Beseitigung von Abfall

Bei den Arbeiten an den Grabstätten sind die Wege rein zu halten; anfallender Abraum und Abfall ist auf den hierfür bestimmten Abraumplatz zu verbringen. Steinabfälle von Arbeiten an Grabmälern und Einfassungen müssen sofort nach Arbeitsbeendigung aus den Friedhöfen entfernt werden.

§ 13 Verhalten auf den Friedhöfen

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf den Friedhöfen das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere verboten:

- a) das Mitnehmen von Fahrrädern,
- b) das Mitführen von Hunden und Laufenlassen von Haustieren aller Art,
- c) das Rauchen und Lärmen,
- d) der Aufenthalt betrunkenener Personen,
- e) das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften,
- f) die Vornahme gewerbsmäßiger Arbeiten an Sonn- und Feiertagen,
- g) die Beschädigung und Verunreinigung der Friedhöfe und der Leichenhallen sowie der Einrichtungen,
- h) das Bepflanzen der Friedhöfe mit Nutzpflanzen,
- i) das unberechtigte Abpflücken von Blumen, das Abbrechen und Abschneiden von Zweigen und Ästen,
- j) das Ablegen von Blumen und Ausschmückungsgegenständen, Kränzen, Papier und Abfällen in den Friedhöfen außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen und Ablagern von friedhofsfremden Abfällen in den Müllbehältern,
- k) das Betreten fremder Gräber und deren Einfassungen,
- l) das Lagern von für die Friedhöfe nicht bestimmten Gegenständen in den Friedhöfen und in den Leichenhallen,
- m) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege

§ 14

Die Gemeinde ist ermächtigt für das Verhalten auf den Friedhöfen, insbesondere bei Besetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 15

Die Gemeinde ist ermächtigt, für das Verhalten auf den Friedhöfen, insbesondere bei Besetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 16

Für die Hebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§ 17

Diese Satzung tritt am 1.1.1980 in Kraft.

Heimbuchenthal, 27.2.1980

gez. (Siegel)

Graf von Ingelheim
1. Bürgermeister